

Bonn, 05.07.2022

Informationsschreiben zum Beschäftigtenverzeichnis der ambulanten Pflege (BeVaP) nach § 293 Absatz 8 SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematik - Infrastruktur (PDSG, 2020), wurde dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Aufgabe zuteil, ein Beschäftigtenverzeichnis der ambulanten Pflege (BeVaP) aufzubauen. Im Folgenden möchten wir Sie über das BeVaP und die Aufgaben, die mit diesem für Sie einhergehen, informieren.

Bitte beachten Sie die Information, dass der Helpdesk erst ab dem 01. August 2022 den Betrieb aufnehmen wird. Ab diesem Zeitpunkt stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen unter den noch zu veröffentlichenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fachgebiet K5

Was ist das Beschäftigtenverzeichnis der ambulanten Pflege (BeVaP)?

Das BeVaP ist in § 293 Absatz 8 SGB V geregelt. Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste oder deren Träger müssen aufgrund des vorgenannten Paragraphen ihre Beschäftigten, die Leistungen im Bereich der ambulanten Pflege erbringen, in das Verzeichnis eintragen und bestimmte Angaben zu diesen machen. Durch die Anlage eines oder einer Beschäftigten im BeVaP, erhält dieser oder diese automatisch eine lebenslange Beschäftigtennummer (LBNR), die ab dem 01.01.2023 verpflichtend zur Abrechnung von Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung gegenüber den Kranken- und Pflegekassen verwendet werden muss. Die Beschäftigtennummer soll im Rahmen der Umstellung auf eine papierlose elektronische Abrechnung die bisher geübten Verfahren der Übermittlung von handschriftlich abgezeichneten Leistungsnachweisen und Handzeichenlisten ablösen.

Auch Einzelpflegekräfte nach § 77 SGB XI sind verpflichtet sich im BeVaP zwecks Erhalt einer LBNR zu registrieren.

Wer soll eingetragen werden?

- Ambulante Pflegedienste und deren Beschäftigte, wenn diese Leistungen der **häuslichen Krankenpflege** nach § 37 SGB V erbringen.
- Ambulante Pflegedienste und deren Beschäftigte, wenn diese Leistungen der **außerklinischen Intensivpflege** nach § 37c SGB V erbringen.
- Ambulante Betreuungsdienste und deren Beschäftigte, wenn diese Leistungen der **häuslichen Pflegehilfe** im Sinne von § 36 Absatz 1 SGB XI erbringen.
- Einzelpflegekräfte, die Verträge mit den Pflegekassen nach § 77 Absatz 1 SGB XI abgeschlossen haben.

Arbeitnehmerüberlassung/Leiharbeitende:

Leiharbeitende, die Pflege- oder Betreuungsdienste im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung von einem Dritten beschäftigt sind, sind so zu behandeln, wie die eigenen, direkt bei einem Pflege- oder Betreuungsdienst oder dessen Träger angestellten Beschäftigten. Die Abrechnung von Leistungen, die durch Leiharbeitende erbracht werden, kann nur erfolgen, wenn diese durch den ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst oder dessen Träger im BeVaP geführt werden. Die LBNR erhalten Leiharbeitende von dem Pflege- oder Betreuungsdienst oder Träger, durch den sie das erste Mal eingesetzt werden, indem dieser den Leiharbeitnehmer oder die Leiharbeitnehmerin im BeVaP anlegt. Leiharbeitsfirmen haben keinen Zugriff auf das BeVaP und können daher selbst keine LBNR für ihre Angestellten generieren.

Wer soll nicht eingetragen werden? (nicht abschließend)

- Stationäre Pflegeeinrichtungen und deren Beschäftigte
- Beschäftigte der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste, die **keine** Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V, der außerklinischen Intensivpflege nach § 37c SGB V oder Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne von § 36 Absatz 1 SGB XI erbringen
- Personen, die ausschließlich Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45 SGB XI durchführen
- Pflegefachkräfte, die ausschließlich Beratungsleistungen gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI erbringen

Wie ist der zeitliche Ablauf?

- Ab dem 01.08.2022 nimmt das BeVaP den Betrieb auf (geht online) und eine Registrierung im BeVaP sowie der Erhalt der LBNR sind möglich

→ **Wichtiger Hinweis:** Pflege- und Betreuungsdienste, die zu einem Träger mit mehreren Pflege- und Betreuungsdiensten gehören, können in Rücksprache mit diesem entscheiden, ob übergeordnet der Träger oder jeder Pflege- und Betreuungsdienst eines Trägers für sich, die Beschäftigtendaten im Verzeichnis hinterlegt und pflegt. **Doppelregistrierungen sind nicht vorgesehen:** entweder nur der Träger oder nur dessen ambulante Pflege- oder Betreuungsdienste sollen sich im BeVaP registrieren, aber nicht beide. Die Entscheidung wer das Datenmanagement übernimmt, sollte vor der Registrierung im BeVaP getroffen werden, kann aber auch im Nachhinein geändert werden. Sollte ihr **Träger** die Registrierung und das Datenmanagement für Ihre Beschäftigten übernehmen, wird dies erst ab dem **15. Oktober 2022** empfohlen, da den Trägern vorher nicht alle Funktionalitäten des BeVaP zur Verfügung stehen.

- Ab Oktober wird auch eine Stapelverarbeitung ermöglicht:
Durch das Hochladen einer Textdatei, können Daten Ihrer Beschäftigten aus anderen Systemen (z.B. Personalverwaltungssystemen) ins BeVaP importiert werden, sofern Ihr vorhandenes System den Datenexport in eine Textdatei unterstützt. Das Format der Textdatei wird spätestens im September auf unserer Informationsseite (<https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/BeVaP/node.html>) bekanntgegeben. Die Stapelverarbeitung empfiehlt sich insbesondere für Träger sowie Pflege- und Betreuungsdienste mit vielen Beschäftigten.
- Ab dem 01.01.2023 ist die LBNR zur Abrechnung notwendig

Wie verläuft die Erstregistrierung?

Die Erstregistrierung soll in zwei Phasen durchgeführt werden:

1. August bis 16. Oktober 2022

In der ersten Phase, die mit der Inbetriebnahme am 1. August 2022 beginnt, werden bevorzugt ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, die nicht in Trägerstrukturen gebettet sind, gezielt von der Verzeichnisstelle kontaktiert und um eine zeitnahe Registrierung gebeten. Die Kontaktaufnahme erfolgt bundeslandabhängig und sukzessiv; wöchentlich wird eine gewisse Zahl von Pflege- und Betreuungsdiensten angeschrieben, die nach und nach gesteigert wird. Die bundeslandabhängige Reihenfolge wird im Juli auf unserer Informationsseite bekanntgegeben (<https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/BeVaP/node.html>). Diese Phase ist als Anlaufphase zu verstehen, da das Verzeichnis in dieser Zeit noch um weitere Funktionalitäten ergänzt wird. Wir werden in dieser Zeit voraussichtlich zwischen 1.500 und 2.000 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste erreichen. Es ist somit vorgesehen, dass der Großteil der insgesamt ca. 15.000 ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste die Registrierung in Phase Zwei vornimmt. Wir bitten daher um keine unaufgeforderte Registrierung.

17. Oktober bis 31. Dezember 2022

Die zweite Phase der Erstregistrierung soll im Oktober beginnen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Stapelverarbeitung möglich sein und Trägern der volle Funktionsumfang zur Verfügung stehen. In dieser Phase sollen alle bis dato nicht kontaktierten ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste oder deren Träger die Erstregistrierung beginnen. Eine Kontaktaufnahme durch die Verzeichnisstelle erfolgt nicht mehr.

Wie erhält man eine lebenslange Beschäftigtennummer (LBNR)?

Nach Anlage der vollständigen Daten für einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte, wird die LBNR unmittelbar nach Übermittlung der Daten automatisch generiert und Ihnen im System zur Anzeige gebracht. Sie müssen daher keine Wartezeiten befürchten.

Wie funktioniert der Registrierungsprozess?

Als Träger oder ambulanter Pflege- oder Betreuungsdienst:

Der Registrierungsprozess beginnt mit der Authentifizierung. Dafür benötigen Sie ein ELSTER-Unternehmenszertifikat. Wie Sie dieses erhalten, können Sie unserer Informationsseite

entnehmen (<https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/BeVaP/node.html>). Bitte stoßen Sie den Prozess zum Erhalt eines solchen Zertifikates, das i.d.R. eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren aufweist, vor Ihrer eigentlichen Registrierung im BeVaP an.

Durch den weiteren Erstregistrierungsprozess werden Sie durch die Benutzeroberfläche des BeVaP sowie unterstützende Materialien (z.B. FAQ) geleitet.

Wie kann ich mich vorbereiten?

Zur Vorbereitung empfiehlt es sich, neben dem ELSTER-Unternehmenszertifikat auch Beschäftigtendaten, die zur Vergabe einer LBNR im Verzeichnis angegeben werden müssen, im Vorfeld zusammenzutragen.

Die Beschäftigtendaten, die ins Verzeichnis eingetragen werden, sind:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Beginn und Ende der Tätigkeit bei einem Leistungserbringer
- Bezeichnung der abgeschlossenen Berufsausbildung (nur für die Tätigkeit relevante)
- Datum der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
- Bundesland, in dem die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erlangt wurde
- Bezeichnung abgeschlossener Zusatzqualifikationen
- Datum des Abschlusses der Zusatzqualifikation
- Bundesland, in dem die Zusatzqualifikation erworben wurde

Falls Berufsabschlüsse oder Zusatzqualifikationen im Ausland erworben wurden, sind die Daten der Anerkennung in Deutschland einzutragen.

Die Auswahl der Berufsabschlüsse und Zusatzqualifikationen erfolgt anhand von Listen, die zeitnah über unsere Informationsseite zur Verfügung gestellt werden (<https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/BeVaP/node.html>).

Falls keine formale Ausbildung abgeschlossen oder eine interne Schulung innerhalb eines Pflege- oder Betreuungsdienstes absolviert wurde, sollte in der Liste zu den Berufsabschlüssen der Eintrag „Pflegehilfskraft ohne einschlägigen Berufsabschluss“ ausgewählt werden.

Können Beschäftigte durch mehrere Pflege- oder Betreuungsdienste oder Träger gleichzeitig im BeVaP geführt werden?

Ja. Beschäftigte, die für mehrere ambulante Pflege- oder Betreuungsdienste eines oder verschiedener Träger arbeiten, sind von jedem dieser ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienste oder Träger im BeVaP zu führen. Dabei wird immer die gleiche LBNR verwendet (Es gibt nur eine LBNR für jeden Beschäftigten oder jede Beschäftigte). Der oder die Beschäftigte sollte im Vorfeld klären, welcher seiner Arbeitgeber die Ersteintragung für ihn vornimmt und damit die LBNR erhält. Diese kann den anderen Arbeitgebern dann durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Kenntnis gebracht werden. Andernfalls kann es zur Doppel- oder Mehrfachvergabe von LBNR für eine Person kommen, was dann zu zusätzlichen Bereinigungsaufwänden auch für die Datenpflegenden auf Seiten der Leistungserbringer führt.

Wie werde ich bei diesem Prozess unterstützt?

Es werden verschiedene Hilfsmaterialien erstellt, darunter z.B. FAQs, Step-by-Step-Anleitungen und auch Erklärvideos. Das Videomaterial wird voraussichtlich in der zweiten Phase der Erstregistrierung zur Verfügung stehen.

Falls Hilfe zu einem konkreten Problem benötigt wird, steht Ihnen unser **Helpdesk ab dem 01. August 2022** zur Verfügung, der über ein Kontaktformular, per E-Mail und eine Support-Hotline erreichbar ist.

Die Hilfsmaterialien und das Kontaktformular werden direkt über die BeVaP-Anwendung zum 01.08.2022 erreichbar sein. Die Support-Hotline und die E-Mail-Adresse wird auch zum 01.08.2022 erreichbar sein und sowohl in der BeVaP-Anwendung als auch auf unserer Informationsseite (<https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/BeVaP/node.html>) veröffentlicht.